

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4336-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
07.02.2019	Finanz- und Personalausschuss	V			
13.02.2019	Jugendhilfeausschuss	V			
18.02.2019	Rat der Stadt	B			
19.03.2019	Bezirksvertretung Osterfeld	K			
20.03.2019	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	K			
21.03.2019	Bezirksvertretung Sterkrade	K			

Beratungsgegenstand

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Action Guide

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für den Action Guide der Stadt Oberhausen gemäß Anlage 1.

Die damit verbundenen Mindererträge in Höhe von 3.000 EUR beim Auftrag 310006050303 – Ferienangebote, Kostenart 432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte werden auch durch Minderaufwendungen beim selben Auftrag, Kostenart 533125 – Jugendhilfe a.v.E. – Freizeitpassangebote kompensiert. Dies wurde bereits bei der Planung des Haushaltsjahres 2019 berücksichtigt.

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Deniz Datum 18.01.2019	Münich Datum 18.01.2019	Tsalastras Datum 24.01.2019	Schranz Datum 25.01.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4336-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Beschreibung des Angebotes

1. Ausgangslage

Der Action Guide ist seit 1987 fester Bestandteil im Rahmen der städtischen Ferienangebote und ergänzt die Betreuung durch die Ferienspiele.

Der Action Guide bietet für Kinder und Jugendliche im Alter von zehn Jahren bis zwanzig Jahren ein umfangreiches Veranstaltungsprogramm in den Sommer- und Herbstferien an.

Vielfältige Freizeitangebote können eigenständig ausgewählt und kombiniert werden. Es werden Projekte in Form von ein- oder mehrtägigen Workshops und Tagestouren angeboten. Zahlreiche Vereine, Künstler und weitere Kooperationspartner ermöglichen das Programm mit ehrenamtlicher Arbeit und Angeboten zu besonders günstigen Konditionen.

Seit 2016 sind alle Projekte grundsätzlich inklusive Angebote.

2. Anlass für die Erstellung einer Benutzungs- und Entgeltordnung

Erstmals wurden vom Fachbereich Jugendförderung in Abstimmung mit dem Bereich 4-6/Recht eine Benutzungs- und Entgeltordnung für den Action Guide (siehe Anlage 1) entwickelt.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung enthält Nutzungsbedingungen für den Action Guide. Diese sehen u. a. Regelungen zu den Modalitäten der An- und Abmeldung vor, die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Angeboten, sowie deren Entgelte. Für die Teilnehmenden und deren Eltern ergibt sich aus den Nutzungsbedingungen ebenfalls Rechtssicherheit in Bezug auf Rücktrittsfristen und -rechte.

3. Entgelte für den Action Guide

3.1 Finanzielle Auswirkungen

Letztmalig wurde 1999 ein Entgelt für den Erwerb des „Ferienpasses“ festgelegt:

15,00 DM bzw. 10,00 DM (Geschwisterkinder).

Dieses Entgelt wurde bei Umstellung auf den Euro auf 7,50 EUR und 5,00 EUR festgelegt. Seit 2016 konnten Inhaber des „Oberhausen Pass“ die Action Card für 1,00 EUR erwerben.

Nach eingehender Evaluation (Fragebogen/Projekt von Stadtinspektoren/Feedbackrunden) wurde festgestellt, dass der Nachfolger des „Ferienpasses“ – die „Action Card“ lediglich von 20% der Teilnehmenden in seiner Funktion als Rabattkarte genutzt wurde. Die restlichen 80% nutzten ihn als Zugangsvoraussetzung zur Teilnahme am Action Guide-Programm (Projekte und Touren).

„Zugangsvoraussetzung“:

Bis 2018 war es so geregelt, dass Kinder und Jugendliche eine Action Card erst bei den Verkaufsstellen (z.B. bei dem Bürgerservice) erwerben mussten und sich danach für die Projekte/Tagestouren anmelden konnten.

Die Anmeldung zu Projekten /Tagestouren war ohne Card nicht möglich.

Touren und Projekte waren, bis auf einige Projekte (z.B. Schwimm-Aktionen bei den Hallenbädern der OGM), kostenpflichtig.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4336-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 Dieses bedeutet, es gab bisher ein 2-stufiges System:
55
56 1. Stufe: Erwerb der Action Card zu 7,50 EUR /5,00 EUR Geschwisterkinder/1,00 EUR Inhaber
57 Oberhausen Pass
58 2. Stufe: Buchung von Projekten und Tagestouren
59 Hier musste bei der Buchung die Nummer der Action Card eingetragen werden.
60 Die Erziehungsberechtigten erhielten eine Rechnung über die Projekt/Tagestouren-Entgelte.
61
62 Ab 2019 soll dieses System vereinfacht werden:
63 Die Action Card wird nur noch als Rabatt-Karte ausgegeben und ist zukünftig kostenlos erhältlich.
64 Beispiel:
65 ALT: Teilnahme am Schwimmprojekt kostete 0,00 EUR, aber es musste die Action Card gekauft
66 werden: 7,50 EUR => daher „kostete“ der Schwimmkurs im Endeffekt 7,50 EUR.
67 NEU: Teilnahme am Schwimmprojekt kostet 0,00 EUR - die Action Card gibt es gratis =>
68 kostenfreie Teilnahme.
69 Ab 2019 wird die Action Card nicht mehr als Zugangsvoraussetzung benötigt. Sie kann gratis für alle
70 Teilnehmenden der Ferienangebote (Ferienspiele und Action Guide) beim Action Guide angefordert
71 werden.
72
73 Die dadurch geringeren Einnahmen (ca. 3.000,00 EUR) werden durch Ausgabenreduzierung
74 (3.000,00 EUR) ausgeglichen: Mehrtägige Reisen in das Ausland werden von mehreren Institutionen
75 (Multi, CVJM u.a.) bereits angeboten, daher verzichtet der Action Guide in 2019 auf diese.
76
77 Die Entgelte für die einzelnen Projekte und Touren waren bisher nicht durch eine Entgeltordnung
78 festgelegt. Im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans wurde ein Kostenrahmen vorgegeben
79 innerhalb dessen der Action Guide agieren kann.
80
81 Die Entgelte variieren je nach Angebot und werden anhand folgender Formel berechnet:
82 $\text{Kosten der Stadt Oberhausen} / \text{maximale Teilnehmerzahl} / 3$.
83 Die Obergrenze der Entgelte liegt bei Projekten, die an einem Tag stattfinden, bei 25,00 EUR und bei
84 Projekten, die eine Woche dauern, bei 100,00 EUR. Bei Tagestouren liegt die Obergrenze bei 50,00
85 EUR. Ein Teil der Projekte ist kostenfrei.
86
87 Eine Ermäßigung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II/XII oder Inhaber des
88 „Oberhausen Pass“ sind nicht vorgesehen, da durch die unterschiedlichen kostenfreien Projekte, und
89 die Möglichkeit die Action Card gratis zu erhalten, eine Teilhabe gewährleistet ist.
90 Die nicht gedeckten Kosten trägt die Stadt Oberhausen. Mittel hierfür sind gemäß Kinder- und
91 Jugendförderplan im Haushalt eingeplant:
92
93 Die Kostenaufstellung gemäß Haushaltsplan 2018 und 2019 findet sich in der Anlage 2.
94
95 Eine Kostenplanung der einzelnen Projekte/Touren kann erst im Frühjahr, nach Abschluss der
96 Programmplanung, vorgenommen werden.

97 **3.2 Nutzungsbedingungen für den Action Guide**

98 Die Benutzungs- und Entgeltordnung enthält Nutzungsbedingungen für den Action Guide. Diese sehen
99 u.a. Regelungen zu den Modalitäten der An- und Abmeldung vor, die Voraussetzungen unter denen
100 Teilnehmende von den Angeboten ausgeschlossen werden können (z. B. bei Fehlverhalten der
101 Kinder), sowie bei Absage der Projekte mangels Teilnehmerzahlen oder aufgrund von Ausfall der
102 Kooperationspartner.
103

104 **Anlagen**

105 Anlage 1: Benutzungs- und Entgeltordnung für den Action Guide der Stadt Oberhausen

106 Anlage 2: Kostengegenüberstellung des Action Guide 2018-2019

Anlage 1

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Action Guide der Stadt Oberhausen vom ...

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 18.02.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Action Guide als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen veranstaltet den Action Guide als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Teilnahme an Angeboten des Action Guide steht im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten grundsätzlich allen Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter von 10 bis 20 Jahren offen. Einzelne Angebote stehen auch jüngeren Kindern offen, sofern dies ausdrücklich im Programm des Action Guide ausgewiesen ist.
- (3) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit dem Action Guide ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stadt Oberhausen ist im Rahmen des Action Guide selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Action Guide dürfen nur für Zwecke des Action Guide verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Action Guide fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Action Guide ist ein Angebot der Jugendarbeit des städtischen Fachbereichs Jugendförderung.
- (2) Die Angebote des Action Guide sollen der Förderung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen dienen. Insbesondere die Stärkung der Eigenverantwortung, Kritikfähigkeit und gesellschaftlichen Verantwortung sowie das Ausprobieren von neuen Möglichkeiten stehen hierbei im Vordergrund. Auf einen Chancenausgleich und das Kennenlernen unterschiedlicher Lebensmodelle soll hingewirkt werden. Die Angebote sollen sich an den Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen orientieren.

§ 3

Angebote

- (1) Der Action Guide bietet Projekte und Tagestouren in den Sommer- und Herbstferien an. Ganzzährige Angebote (z.B. Spielertreff oder Fortbildungen) können hinzukommen.

- (2) Die praktische Durchführung der Angebote erfolgt überwiegend durch externe Partner.
- (3) Der Transport im Rahmen der Angebote erfolgt in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

§ 4

An- und Abmeldungen

- (1) Die Anmeldung zu Angeboten des Action Guide hat entweder über die bereitgestellte Online-Anmeldemaske oder persönlich im Büro des Action Guide zu erfolgen. Minderjährige sind durch die Erziehungsberechtigten anzumelden, volljährige Personen können sich selbst anmelden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Oberhausener haben bei begrenzter Kapazität Vorrang.
- (2) Durch die Bestätigung der Stadt Oberhausen in Textform (d.h. per Post, Fax oder E-Mail) kommt ein Benutzungsverhältnis zustande.
- (3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (4) Die Erziehungsberechtigten bzw. die jungen Volljährigen erkennen diese Benutzungs- und Entgeltordnung mit der Anmeldung an. Sie wird damit Bestandteil des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Abmeldungen müssen in Textform (d.h. per Post, Fax oder E-Mail) durch die Erziehungsberechtigten bzw. die jungen Volljährigen erfolgen. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entfällt nur, wenn die Abmeldung spätestens 4 Werktage vor Beginn des Kurses/der Veranstaltung bei der Stadt Oberhausen eingeht.

§ 5

Aufsicht

- (1) Die Teilnehmenden im Alter von 10 bis 17 Jahren werden während der angegebenen Betreuungszeiten des jeweiligen Angebots beaufsichtigt. Für volljährige Teilnehmende besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht. Die Aufsicht kann durch Kooperationspartner erfolgen. Die Aufsichtspflicht vor Beginn und nach Ende der Betreuungszeiten obliegt den Erziehungsberechtigten. Bei Nichterscheinen von Teilnehmenden werden die Erziehungsberechtigten nicht informiert.
- (2) Die Betreuungszeiten können insbesondere bei Tagestouren variieren. Bei einem späteren Beginn oder früheren Ende werden Kinder (bis einschließlich 13 Jahre) nach telefonischer Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten früher nach Hause geschickt. Bei Jugendlichen (14 bis einschließlich 17 Jahre) endet die Aufsicht regelmäßig mit dem früheren Ende des Angebots.

§ 6

Verhalten

- (1) Die Teilnehmer/innen haben den Anweisungen der Betreuungskräfte grundsätzlich Folge zu leisten. Bei groben Regelverstößen oder gemeinschaftsschädigendem Verhalten kann ein Teilnehmer/in jederzeit von der Teilnahme ausgeschlossen werden (§ 7).
- (2) Alkohol oder Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes dürfen weder konsumiert noch mitgeführt werden.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Teilnehmer/Eine Teilnehmerin kann von der Teilnahme an Angeboten des Action Guide ausgeschlossen werden, wenn
 1. er/sie sich selbst, andere Teilnehmer/innen, die Betreuungskräfte oder andere gefährdet, sich sonst grob regelwidrig oder gemeinschaftsschädigend verhält oder
 2. der Gesundheitszustand des/der Teilnehmers/in ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.
- (2) Die Entscheidung zum Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 treffen die Betreuungskräfte des jeweiligen Angebots in Abstimmung mit dem städtischen Fachbereich Jugendförderung.
- (3) Ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung der Teilnehmerbeiträge besteht im Fall des Ausschlusses nicht.
- (4) Bei einem Ausschluss sind Kinder (bis einschließlich 13 Jahre) unverzüglich von einem Erziehungsberechtigten auf eigene Kosten abzuholen. Jugendliche (von 14 bis einschließlich 17 Jahre) und junge Volljährige werden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf eigene Kosten nach Hause geschickt. Die Aufsichtspflicht endet bei Jugendlichen mit dem Ausschluss.

§ 8 Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an Angeboten des Action Guide ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe im Programm des Action Guide ausgewiesen wird. Ein Teil der Projekte wird kostenfrei angeboten. Welche Projekte kostenfrei angeboten werden, ergibt sich ebenfalls aus dem Programm des Action Guide.
- (2) Die Entgelte variieren je nach Angebot und werden anhand folgender Formel berechnet: $\text{Kosten der Stadt Oberhausen} / \text{maximale Teilnehmerzahl} / 3$. Die Obergrenze der Entgelte liegt bei Projekten, die an einem Tag stattfinden, bei 25 EUR und bei Projekten, die eine Woche dauern, bei 100 EUR. Bei Tagestouren liegt die Obergrenze bei 50 EUR.
- (3) Schuldnerinnen/Schuldner der Entgelte sind die Erziehungsberechtigten, die das Kind bzw. den Jugendlichen/die Jugendliche angemeldet haben, bzw. der/die junge Volljährige. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Entgelte sind binnen einer Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung inkl. Zahlungsaufforderung zu zahlen.
- (5) Befreiungen von den Entgelten können in Härtefällen gewährt werden. Hierüber entscheidet die Leitung des städtischen Fachbereichs Jugendförderung auf Vorschlag der Regionalteams des Fachbereichs 3-1-40/Erzieherische Hilfe, der Jugendgerichtshilfe oder von Trägern der freien Jugendhilfe („freie Träger“).

§ 9

Nichtdurchführung des Angebots

- (1) Die Stadt behält sich vor, ein Angebot bei Nichterreichen der durch die Stadt festgelegten Mindestteilnehmerzahl telefonisch oder per E-Mail abzusagen. Die Absage erfolgt in diesem Fall mindestens drei Werktage vor Beginn des Angebots.
- (2) Auch im Fall von nicht vorhersehbaren Hindernissen (wie z.B. Unwetter, Streik, Erkrankung von Betreuungspersonen) können Angebote ersatzlos entfallen.
- (3) Im Fall der Absage wird ein bereits gezahltes Entgelt binnen 8 Wochen erstattet.

§ 10

Versicherung und Haftung

- (1) Die Stadt Oberhausen haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Teilnehmenden, die zu den Angeboten des Action Guide mitgebracht werden.
- (2) Sofern Teilnehmende Schäden erleiden oder Schäden verursachen, sind die privaten Versicherungen der Teilnehmenden (Haftpflicht-, Kranken- oder Unfallversicherung) in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Stadt Oberhausen und die im Rahmen des Action Guide tätigen Personen haften für Sach- und Vermögensschäden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Anlage 2

Kostengegenüberstellung des Action Guide 2018-2019

(ohne Druck- und Grafikkosten, ohne Materialkosten - diese Kosten wurden bisher aus dem Deckungsring "Jugend" bezahlt, ab 2019 geplant unter Kostenart 543188- gemeinsam mit den Ferienspielen)

HH-Ansatz	2018	2019
Kostenart:		
533125	64.940,00 €	61.940,00 €

keine Erhöhung, sondern eine Verringerung der Ausgaben um 3.000,00€

442100	16.500,00 €	0
432100		13.500,00 €

Änderung der Kostenart: vormals "Einnahmen aus Verkauf von Vorräten"
neue Kostenart "Einnahmen aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten"
- verringert um die 3.000,00€

Die Entgelte der einzelnen Kurse erhöhen sich nur, wenn der Kooperationspartner dem Action Guide höhere Kosten in Rechnung stellt.
Welche Kurse in 2019 stattfinden und zu welchen Konditionen, steht derzeit noch nicht fest.

Die Entgelte der Touren werden sich, wie in den Vorjahren zwischen 10,00 und 50,00 Euro bewegen.